

Kleine Anfrage

Abg. Groth (SPD)

Hannover, den 10. 11. 1989

Betr.: Ungerechtigkeiten bei den Hilfen für die Pkw-Beschaffung für schwerstbehinderte Kriegsopfer

Nach dem Bundesversorgungsgesetz können Kriegsopfer, die nach der Art und Schwere ihrer Schädigung schwerstbehindert sind, Hilfen beim Erwerb eines Pkw erhalten. Sozialminister Schnipkoweit hat mit Runderlaß vom 21. 11. 1985 (Min.Bl. S. 1069) festgelegt, daß Beihilfen für die Beschaffung eines Pkws nur förderungsfähig sind, wenn der Anschaffungspreis — Listenpreis — 30 000 DM nicht übersteigt. Sofern der Listenpreis eines Pkw, den ein Schwerstbehinderter erwerben möchte, diese Preisgrenze übersteigt, erhält er keinerlei Beihilfen oder Darlehen nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dies gilt auch dann, wenn der Schwerstbehinderte einen Preisnachlaß erhält, einen Vorführwagen erwirbt oder aus ähnlichen Gründen der tatsächliche Kaufpreis unter 30 000 DM liegt. Das Landessozialamt hat Hilfen für Pkws verweigert, in denen Schwerstbehinderte Pkw mit geregelter Katalysator kaufen wollten und dadurch der Listenpreis 30 000 DM überschritten wurde. In Bescheiden hat das Landessozialamt schwerstbehinderte Kriegsopfer darauf verwiesen, sie könnten statt Pkw deutscher Produktion japanische Autos kaufen, die preisgünstiger seien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie der Auffassung, daß die gegenwärtige Praxis bei den Hilfen für die Pkw-Beschaffung für schwerstbehinderte Kriegsopfer gänzlich unbefriedigend ist? Wäre eine Regelung nicht sinnvoll, die es den Kriegsopfern überläßt, welchen Wagen sie kaufen, während die Beihilfen bzw. Darlehen ausschließlich nach den Einkommensverhältnissen des Behinderten zu bemessen sind?
2. Hält die Landesregierung die Praxis des Landessozialamts für richtig, den Kriegsopfern Pkw mit geregelter Katalysator zu verweigern?
3. Wie bewertet sie es, daß das Landessozialamt den Kauf japanischer Pkw empfiehlt?
4. Wie hat sich seit dem 21. 11. 1985 die Kostenobergrenze für Dienstwagen von Ministern der niedersächsischen Landesregierung entwickelt (1985 = 100)?
5. Wie hat sich der durchschnittliche Pkw-Preis für Produkte der Volkswagen AG seit November 1985 entwickelt (1985 = 100)? Ist die Landesregierung der Auffassung, daß — wenn sie schon an Preisobergrenzen festhalten will — eine Anpassung dieser Grenzen an die seit 1985 gestiegenen Preise erforderlich ist?

Groth

(Ausgegeben am 24. 11. 1989)